

Was können Sie als Person mit Pflegebedarf oder als Angehöriger tun?

- Seien Sie aufmerksam und stellen Sie Fragen, wenn Ihnen etwas unklar ist.
- Führen Sie eigene Aufzeichnungen über die erbrachten Pflegeleistungen.
- Prüfen Sie die Verordnungen sowie die Leistungsnachweise.
- Beobachten Sie als Angehöriger das Wohlbefinden der pflegebedürftigen Person.
- Machen Sie als Angehöriger unangemeldete Besuche, wenn der Pflegedienst vor Ort ist.
- Nutzen Sie Besuche von legitimierten Mitarbeitenden des medizinischen Dienstes oder des Sozialamtes, um Unregelmäßigkeiten in der Pflege zu erkennen und abzustellen.
- Melden Sie Auffälligkeiten bei nebenstehenden Kontaktstellen.

Hinweise für Pflegekräfte:

- Zeichnen Sie nur vollständig erbrachte Leistungen ab und führen Sie die Pflegedokumentation konsequent.
- Erbringen Sie lediglich die Leistungen, die Ihrer Qualifikation entsprechen. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an die Pflegedienstleitung.
- Sprechen Sie mit Ihrer Pflegedienstleitung, wenn Ihre Einsatzzeiten für die vereinbarte Pflege nicht ausreichen. Informieren Sie diese auch, sobald Sie eine Abweichung von der Verordnung zum tatsächlichen Bedarf sehen.
- Bieten Sie keine Ersatzleistungen an und führen Sie nur Tätigkeiten aus, welche verordnet bzw. mit dem Sozialamt abgestimmt wurden.

Ihre Kontaktstellen beim Rheinisch-Bergischen Kreis:

Bei Verdachtsmomenten zum Abrechnungsbetrug oder Leistungsmissbrauch:

E-Mail: pflegemangel@rbk-online.de
Telefon: 02202 13-2837
(Auch anonyme Meldungen sind möglich)

Für Pflegeberatung:

E-Mail: pflegeberatung@rbk-online.de
Telefon: 02202 13-6543

Online Angebote des Kreises:

zum Thema Pflege:

www.rbk-direkt.de/pflege-und-betreuung.aspx

zum Thema „Mängel aufdecken“:

www.rbk-direkt.de/Dienstleistung.aspx?dliid=4247

Weitere Kontaktmöglichkeiten

Kranken-/Pflegekassen:

Bei Fehlverhalten in der Pflege können Sie sich an Ihre Kranken-/Pflegekasse wenden. Hier stehen teilweise anonyme Meldemöglichkeiten zur Verfügung.

Pflegewegweiser:

www.pflegewegweiser-nrw.de

Telefon: 0800 4040044



Leistungsmissbrauch und Abrechnungsbetrug in der ambulanten Pflege

Erkennen – Aufklären – Verhindern



Häusliche Pflege im Rheinisch-Bergischen Kreis

Im Rheinisch-Bergischen Kreis gibt es viele ambulante Pflegedienste, die über 3.700 Menschen mit Pflegebedarf zu Hause versorgen – Tendenz steigend. In zahlreichen Fällen findet eine komplementäre Versorgung durch pflegende Angehörige und professionelle Pflegedienste statt. Die ambulanten Pflegedienste ergänzen fachlich die häusliche Versorgung durch pflegende Angehörige und übernehmen medizinisch-pflegerische Leistungen, die Angehörige nicht alleine erbringen können.



© Syda Productions - adobestock.com

Ambulante Pflegedienste sowie pflegende Angehörige leisten einen großen Beitrag für das pflegerische Versorgungssystem. Durch sie ist es unterstützungs- und pflegebedürftigen Menschen lange möglich in ihrer vertrauten Umgebung zu bleiben. Insbesondere pflegende Angehörige, die häufig keine medizinische oder pflegerische Vorbildung haben, sind das Rückgrat der Pflege, ohne die der gesetzlich normierte Ansatz „**ambulant vor stationär**“ gar nicht umsetzbar wäre.

Auch die ambulanten Pflegedienste leisten quantitativ und qualitativ wertvolle Arbeit. Die Pflegeleistung ist professionell, es wird sorgsam dokumentiert und Abrechnungen werden korrekt erstellt. Es besteht aber auch die Möglichkeit der Manipulation von Abrechnungen in der häuslichen Pflege. Sogenannte „schwarze Schafe“ unter den ambulanten Diensten, machen von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Leistungsmissbrauch und Abrechnungsbetrug

Leistungsmissbrauch und Abrechnungsbetrug geschehen bewusst und zielgerichtet: Erschwindelte Leistungen, erfundene Kranke, systematische Falschabrechnungen – durch diese Betrügereien von wenigen Pflegediensten wird deren Gewinn erhöht und die Sozialkassen werden um erhebliche Mehrkosten betrogen. Neben den Kranken- und Pflegekassen sind die Sozialämter betroffen, da dort die Pflegedienste für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger von Sozialhilfe nach Erbringung der Leistungen und Rechnungsstellung die finanziellen Mittel direkt erhalten.

Beim Leistungsmissbrauch und Abrechnungsbetrug handelt es sich nicht um Kavaliersdelikte, sondern um Straftaten, die mit Freiheitsstrafen sowie mit Schadenersatzansprüchen geahndet werden können. Das Strafmaß gilt nicht nur für die Leitung der Pflegedienste, sondern auch für die Mitarbeitenden, die zu pflegende Person, die Angehörigen sowie alle weiteren Personen, die sich bewusst an Betrug, Urkundenfälschung sowie weiteren Straftaten beteiligen und damit sich oder der Pflegevertragspartei unberechtigte Vorteile verschaffen.

Hinweis: Sofern Sie den Verdacht haben, dass die Abrechnung Ihres Pflegedienstes nicht korrekt vorgenommen wurde, versuchen Sie dies im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zu klären oder nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Pflegekasse oder dem Sozialamt auf.

Sollten Ihnen wiederholt strafbare Handlungen auffallen oder Sie wiederholt zu strafbaren Handlungen aufgefordert werden, wenden Sie sich in jedem Fall an die oben genannten Stellen!



Beispiele von strafbaren Handlungen

Beispiel 1: Leistungsnachweis

Die pflegebedürftige Person wird aufgefordert oder gedrängt den Leistungsnachweis blanko oder im Voraus zu unterschreiben.

Richtig: Unterzeichnen Sie nur korrekt und vollständig ausgefüllte Leistungsnachweise, deren Inhalte tatsächlich erbracht wurden. Anderenfalls machen Sie sich ggf. strafbar: Leistungsbestätigungen im Voraus sind unzulässig! Werden Sie weiterhin zur Unterzeichnung gedrängt, wenden Sie sich an die Pflegekasse oder das Sozialamt.

Beispiel 2: Verordnung

Gemäß Verordnung soll der Pflegedienst 3-mal täglich zur Medikamentengabe kommen. Tatsächlich kommt er nur morgens und legt die Medikamente für mittags und abends bereit. Abgerechnet werden jedoch drei Einsätze im Haushalt der pflegebedürftigen Person.

Richtig: Sprechen Sie den Pflegedienst auf die Verordnung an und widersprechen Sie der Abrechnung. Lässt sich das Problem nicht persönlich klären, wenden Sie sich an die Krankenkasse oder das Sozialamt.

Beispiel 3: MD-Begutachtung

Der Pflegedienst verspricht Ihnen Vorteile, wenn Sie bei der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst (MD) Ihren Gesundheitszustand schlechter darstellen als dieser tatsächlich ist. Hierdurch soll ein höherer Pflegegrad und somit mehr Geld erzielt werden.

Richtig: Schildern Sie Ihre Befindlichkeit realistisch. Durch absichtlich gemachte falsche Angaben schaden Sie nicht nur der Allgemeinheit, sondern machen sich auch strafbar.

© Robert Kneschke - adobestock.com